S T R A S S E N R E I N I G U N G

Kostenrechnung 2020

sowie

Gebührenkalkulation 2022

INHALT **Seite:**

1.	**Allgemeine Angaben**	**2**
	1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	2
	1.2. Umrechnungsmaßstab	2
	1.3. Erläuterung der Kostenarten	3
	1.4. Ergebnisverrechnung	3
2.	**Kostenrechnungsergebnis 2020**	**3**
3.	**Gebührenkalkulation für 2022**	**4**
4.	**Zusammenfassung**	**6**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühr soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Vorjahresergebnisse sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG spätestens drei Jahre nach deren Ermittlung auszugleichen.

Mit der Durchführung der Straßenreinigung wird der Betriebsteil „Bauhof Norden“ (BHN) des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ (TDN) beauftragt. Auftraggeber ist der für die Straßenreinigung zuständige Fachdienst 3.3 „Umwelt und Verkehr“, mit dem die nachfolgenden Ausführungen zu Erträgen, Kosten und zum verwendeten Umrechnungsmaßstab abgestimmt wurden.

Basis für die Ergebnisermittlung wie auch für die Kalkulation ist eine städtische Vollkostenrechnung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Die daraus ermittelten Daten wurden für diese Kalkulation zur Verfügung gestellt. Enthalten sind somit auch alle anteiligen Kosten der Stadtverwaltung (Organisation, Verwaltungsvorstand, EDV usw.).

1.2. Umrechnungsmaßstab

Als Umrechnungsmaßstab wird die Einheit bezeichnet, auf die die Gesamtkosten eines gebührenfinanzierten Bereiches abgebildet werden. Bei der Straßenreinigung war dies bis einschließlich 2017 die Anzahl der an die zu reinigenden Straßen angrenzenden Frontmeter eines Grundstückes.

Mit Urteil vom 30.01.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer Kommune, die diesen Umrechnungsmaßstab verwendet hat, für *nichtig* erklärt.

Hintergrund dieser Entscheidung ist hauptsächlich eine darin gesehene Ungleichbehandlung von gebührenpflichtigen Grundstückseigentümern gegenüber den Eigentümern sogenannter „Hinterlieger - Grundstücke“, bei denen keine an die zu reinigende Straße angrenzenden Frontmeter anfallen und die dadurch bisher von der Gebührenschuld ausgenommen waren. Ähnliches gilt für sogenannte „Hammer-Grundstücke“, die lediglich z.B. mit einer schmalen Zufahrt an die zu reinigende Straße angrenzen. Auch hier wurde vom Oberverwaltungsgericht eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken kritisiert.

Von den zuständigen Gerichten anerkannt ist ein auf die Grundstücksfläche bezogener Quadratwurzelmaßstab. Die Lage bzw. der Verlauf eines Grundstücks sind hierbei nicht relevant, sondern lediglich die Quadratwurzel der Grundstückfläche. Die Grundstücksflächen sind im geographischen Informationssystem (GIS) der Stadt hinterlegt und auch fast jedem Grundstückseigentümer bekannt, daher einfach nachzuvollziehen und unstrittig. Dieser neue Umrechnungsmaßstab wird seit 2020 für die Straßenreinigungs-Gebührenkalkulation verwendet.

Die Datenermittlung und die Entscheidung darüber, welches Grundstück in welcher Form der Gebührenpflicht unterliegt, wurde in Zusammenarbeit der Fachdienste 3.3 und 1.1 ermittelt. Für diese Kalkulation ist lediglich die Gesamtsumme der Umrechnungsmaßstabseinheiten erforderlich. Aufgrund der aufwendigen Ermittlung wurde die Gebührenerhebung 2018 und 2019 ausgesetzt.

1.3. Erläuterung der Kostenarten

- Personalkosten entstehen für die Leistungen der beteiligten Personen des zuständigen Fachdienstes 3.3 (Umwelt und Verkehr). Die Zeitanteile werden jährlich neu hinterfragt.

- Sachkosten entstehen für den Betrieb der Kehrmaschine, die Leerung der Straßenpapierkörbe und sonstige Reinigungsleistungen durch den BHN, durch Müllgebühren und die Erstellung der Kostenrechnung und Gebührenkalkulation.

- Abschreibungen werden seit 2010 nach der Umstellung auf das „neue kommunale Rechnungswesen“ auch im städtischen Haushalt erfasst und entstehen in geringfügigen Umfang für erworbene Straßenpapierkörbe.

- Verwaltungskosten (Umlagen) sind anteilige Leistungen des Fachbereiches 1 (Erhebung und Einzug der Straßenreinigungsgebühren, Büroraum, EDV, Postdienst, Personalwesen etc.) erfasst. Zudem enthalten die Verwaltungskosten einen Anteil der Gemeinkostenumlage innerhalb des Fachbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), des Verwaltungsvorstandes und des Rates. Die aufgezählten Kostenarten sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG Bestandteil der Betriebskosten eines Gebührenhaushaltes.

1.4. Ergebnisverrechnung

§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG schreibt die Verrechnung eines Ergebnisses spätestens drei Jahre nach dessen Ermittlung vor. Die Überschüsse der Jahre 2016 (11.337,20 €) und 2017 (768,67 €) wurden aufgrund des Aussetzens der Gebührenerhebung in den Jahren 2018 und 2019 somit in 2020 komplett verrechnet. Der Überschuss aus 2020 (10.755,87 €) wird komplett in 2022 verrechnet.

2. Kostenrechnungsergebnis 2020

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	Ergebnis 2020	Kalkulation 2020	Abweichungen €	Abweichungen %
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	32.417,42 €	30.600,00 €	1.817,42 €	5,94%
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	208.737,08 €	221.450,00 €	-12.712,92 €	-5,74%
3	davon: Fahrer Kehrmaschine (Std. BHN)	71.847,75 €	72.150,00 €	-302,25 €	-0,42%
4	Kehrmaschine	51.454,04 €	44.500,00 €	6.954,04 €	15,63%
5	Müllgebühren Kehrgut	33.328,56 €	43.700,00 €	-10.371,44 €	-23,73%
6	Leerung Straßenpapierkörbe (Std. BHN)	38.050,58 €	38.500,00 €	-449,42 €	-1,17%
7	Müllgebühren Straßenpapierkörbe	13.748,12 €	15.900,00 €	-2.151,88 €	-13,53%
8	Manuelle Straßenreinigung (Std. BHN)	0,00 €	6.700,00 €	-6.700,00 €	-100,00%
9	Sonstiges	308,03 €	0,00 €	308,03 €	-
10	Abschreibungen (Papierkörbe)	0,00 €	100,00 €	-100,00 €	-100,00%
11	Verwaltungskosten (FB 1, VV, Rat usw.)	43.753,96 €	50.500,00 €	-6.746,04 €	-13,36%
12	**GESAMTKOSTEN**	**284.908,46 €**	**302.650,00 €**	**-17.741,54 €**	**-5,86%**
13	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-71.227,12 €	-75.662,50 €	4.435,38 €	-5,86%
14	+/- Ergebnisverrechnung	-12.105,87 €	-12.105,87 €	0,00 €	0,00%
15	**UMLAGEFÄHIGE KOSTEN**	**201.575,48 €**	**214.881,63 €**	**-13.306,16 €**	**-6,19%**
16	Erträge	212.331,34 €	214.881,63 €	-2.550,29 €	-1,19%
17	**ERGEBNIS**	**10.755,87 €**	**0,00 €**	**10.755,87 €**	**-**

Die umlagefähigen Kosten haben die Kalkulation um 6,19 % unterschritten, die Erträge jedoch nur um 1,19 %, so dass für 2020 ein Überschuss in Höhe von 10.755,87 € anfiel.

Beim folgenden Vergleich der Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Norden durch die aufwendige Ermittlung des Umrechnungsmaßstabs für die einzelnen Grundstücke in den Jahren 2018 und 2019 keine Gebühren erhoben und die Reinigungsleistung reduziert hat, was zu Kosteneinsparungen geführt hat. Das Niveau der Sachkosten lag in 2020 noch deutlich unter dem Niveau aus 2016 und 2017. Dieses niedrige Niveau kann für 2022 nicht gehalten werden.

STRASSENREINIGUNG	2020	2019	2018	2017	2016
Personalkosten	32.417,42	32.984,35	29.104,14	27.528,36	20.391,22
Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	208.737,08	177.278,28	191.841,74	228.449,16	224.428,94
Abschreibungen	0,00	154,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten (Umlagen)	43.753,96	49.629,61	48.550,00	47.241,31	44.645,12
GESAMTKOSTEN	**284.908,46**	**260.046,24**	**269.495,88**	**303.218,83**	**289.465,28**

3. Gebührenkalkulation für 2022

Die einzelnen Zeilen der Kalkulationstabelle werden im Anschluss der Reihe nach erläutert.

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	Kalkulation 2022	Kalkulation 2021	Ergebnis 2020
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	34.100,00 €	34.300,00 €	32.417,42 €
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	295.700,00 €	240.550,00 €	208.737,08 €
3	davon: Fahrer Kehrmaschine (Stunden BHN)	74.000,00 €	72.150,00 €	71.847,75
4	Kehrmaschine	130.400,00 €	69.100,00 €	51.454,04 €
5	Müllgebühren Kehrgut	35.000,00 €	44.600,00 €	33.328,56
6	Leerung Straßenpapierkörbe (Stunden BHN)	41.600,00 €	38.500,00 €	38.050,58
7	Müllgebühren Straßenpapierkörbe	14.400,00 €	16.200,00 €	13.748,12
8	Manuelle Straßenreinigung (Stunden BHN)	0,00 €	0,00 €	0,00
9	Sonstiges	300,00 €	0,00 €	308,03
10	Abschreibungen (Papierkörbe)	100,00 €	100,00 €	0,00 €
11	Verwaltungskosten (Steueramt, Kasse usw.)	46.000,00 €	51.600,00 €	43.753,96 €
12	**GESAMTKOSTEN**	**375.900,00 €**	**326.550,00 €**	**284.908,46 €**
13	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-93.975,00 €	-81.637,50 €	-71.227,12 €
14	- Ergebnisverrechnung aus 2020	-10.755,87 €	0,00 €	-12.105,87 €
15	**UMLAGEFÄHIGE KOSTEN**	**271.169,13 €**	**244.912,50 €**	**201.575,48 €**
16	Summe Quadratwurzel Grundstücksfläche	222.400	222.400	221.000
17	**=> kostendeckende Gebühr pro Einheit**	**1,22 €**	**1,10 €**	**0,91 €**

Zeile 1: Die Personalkosten wurden mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% zu 2020 kalkuliert. Für diese Summe ist auch der Zeitanteil relevant, der von den beteiligten Mitarbeitern für die Kostenrechnung der Stadtverwaltung angegeben wird. Hier wird nach Rückfrage keine Änderung erwartet.

Zeile 2: Summe der Zeilen 3-9.

Zeile 3: Die Straßenreinigung hat seit 2020 etwa wieder den alten Umfang erreicht. Die Kehrmaschine war bis einschl. 2017 durchschnittlich 1.850 Stunden im Einsatz. Somit fällt auch eine identische

Stundenzahl für einen Mitarbeiter an. Ab 2022 beträgt der Stundensatz für einen Facharbeiter 40 € (zuvor 39 €), weshalb von Personalkosten in Höhe von rund 74.000 € auszugehen ist.

Zeile 4: Der Stundensatz für die neue Kehrmaschine hat sich im bisherigen Verlauf als deutlich zu niedrig herausgestellt. Bis auf die nun wieder entstehenden Abschreibungen (die alte Kehrmaschine hatte die vorgeschriebene zu kalkulierende Nutzungsdauer bereits überschritten, weshalb keine Abschreibungen mehr anfielen) wurden für die Kalkulation 2021 die Kosten des alten Fahrzeuges verwendet. Die neue Kehrmaschine verfügt jedoch über zusätzliche Reinigungsbesen, durch die eine höhere Reinigungsleistung erzielt wird und die Reinigung bisher nicht zugänglicher Ecken erreicht wird. Dadurch entstehen höhere Kosten für Verschleiß. Zudem sind die Kosten für Treibstoff deutlich angestiegen. Durch die höheren Gesamtkosten ist auch der Anteil für Gemeinkosten des Bauhofes angestiegen, die nach dem Schlüssel „anteilige Gesamtkosten“ auf die einzelnen Fahrzeuge verteilt werden. Für 2022 wird mit Gesamtkosten in Höhe von 130.400 € kalkuliert. Bei 1.850 Einsatzstunden errechnet sich ein kostendeckender Stundensatz von rund 70,50 €.

Zeile 5: Für die Entsorgung des Kehrgutes entstehen derzeit Kosten in Höhe von 87,47 € pro Tonne (Vorjahr 80,33 €). Weitere Kosten entstehen für Containermiete (mtl. 41,07 €, Vorjahr 40,03 €), Abfuhrkosten pro Container (111,38 €, davon 4,28 € CO2-Abgabe, Vorjahr 101,07 €) und anteilige Mautkosten pro Abfuhr (5,89 €, Vorjahr ebenso). Weiterhin berechnet der BHN eine Verwaltungspauschale von 5%. Aufgrund der geringen Änderungen wird auf Basis des Ergebnisses 2020 zuzüglich einer kalkulierten Preissteigerungsrate von 2,5% kalkuliert – insgesamt somit 40.000 €.

Zeile 6: Für die Leerung der Straßenpapierkörbe entfallen ca. 20 Wochenstunden eines Mitarbeiters mit Werker - Qualifikation. Der Stundensatz des Bauhofes für einen Werker liegt in 2022 bei 40 € (zuvor 39 €), was somit Kosten in Höhe von 41.600 € erwarten lässt.

Zeile 7: Für die Entsorgung des Mülls aus Straßenpapierkörben entstehen ähnliche Kostenpositionen wie für das Kehrgut, allerdings sind die Entsorgungskosten pro Tonne deutlich höher, weil es sich hierbei um Restmüll handelt. Derzeit beträgt der Preis 220,15 € (Vorjahr ebenso). Aufgrund der Konstanz der übrigen Entsorgungskosten wird für die Kalkulation analog zu der für das Kehrgut verfahren und auf Basis des Ergebnisses 2020 zuzüglich einer Preissteigerungsrate von 2,5% gerechnet – insgesamt somit 14.400 €.

Zeile 8: Manuelle Straßenreinigung entstand für Mitarbeiter des Bauhofes bei zusätzlichem Bedarf durch z.B. für die Kehrmaschine nicht erreichbare Straßenbereiche. Aufgrund des deutlich geringeren Wendekreises der neuen Kehrmaschine wird mit solchen Kosten nicht mehr gerechnet.

Zeile 9: Die Summe aller sonstigen Kosten, die in der Regel sehr geringfügig sind.

Zeile 10: Abschreibungen entstehen in geringem Umfang für erneuerte Straßenpapierkörbe.

Zeile 11: Verwaltungskosten sind die für die „Straßenreinigung“ erfassten anteiligen Umlagen, die im Rahmen der städtischen Kostenrechnung ermittelt werden. Sie beinhalten Kosten für Serviceleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 1.1. (Stadtkasse und Steuern) sowie deren anteilige Gemeinkosten (Verwaltungsvorstand, Büroausstattung/Organisation, Personalabrechnung). Auch anteilige Gemeinkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für die Straßen-

reinigung zuständigen Fachdienstes 3.3 sind in dieser Umlage enthalten. Der verwendete Wert basiert auf dem Ergebnis 2020 zuzüglich 2,5% Preissteigerung für die Jahre 2021 und 2022.

Zeile 12: Summe der Zeilen 1, 2, 10 und 11 (Gesamtkosten).

Zeile 13: Ein Anteil von 25% der Gesamtkosten ist der städtische Eigenanteil. Dieser Wert ist in Niedersachsen für alle Kommunen seit dem 01.01.2017 gesetzlich festgelegt (§52 Abs. 3 Satz 4 NStrG).

Zeile 14: Die Form der Ergebnisverrechnung wurde auf Seite 3 unter Punkt 1.4 erläutert.

Zeile 15: Die Position „umlagefähige Kosten“ bezeichnet die Summe aller anrechenbarer, d.h. durch Gebühren refinanzierbarer Kosten. Diese Summe ist durch die Summe der Quadratwurzel der anrechenbaren Grundstücksflächen (der neue Umrechnungsmaßstab) zu teilen.

Zeile 16: Die Summe der Quadratwurzel aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen wurde durch den Fachdienst 1.1 (Steuern) ermittelt. Dort wird auch die einzelne Gebührenschuld eines Grundstückseigentümers ermittelt und der Gebührenbescheid erstellt.

- **Zeile 17 - Gebührenempfehlung:** der Wert pro Umrechnungsmaßstabseinheit wird ermittelt durch die umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Summe der Quadratwurzeln aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen: **271.169,13 € / 222.400 = 1,22 €**

4. Zusammenfassung

Der gute Eindruck von der neuen Kehrmaschine hat sich während des bisherigen Einsatzes bestätigt. Sie hat das gleiche Ladevolumen wie die alte Maschine, ist durch die kompakteren Maße aber deutlich wendiger, wodurch die Straßen in besserer Qualität gereinigt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die beschriebenen Kostensteigerungen, die sich auch bei der Straßenreinigung bemerkbar machen, als zwar bedauerlich, aber vertretbar, zumal die Stadt Norden in den Jahren 2018 und 2019 vollends auf die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren verzichtet hatte.

Für ein Grundstück mit 784 m² beträgt die Quadratwurzel 28. Für ein solches Referenz - Grundstück entstehen somit im Jahr 2022 Kosten für die Straßenreinigung in Höhe von 34,16 € (28 x 1,22 €). Im Vergleich zum Vorjahr beträgt die Steigerung der Gebühren für dieses Referenzgrundstück somit 3,36 € jährlich bzw. 0,28 € monatlich.

Norden, 11. November 2021
Im Auftrage

Mennenga